

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

---

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 28. Oktober 2021

---

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs,  
mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von  
Waldbränden verordnet werden  
(2. Waldbrandverordnung 2021)

---

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 28. Oktober 2021 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, verordnet:

## **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden (2. Waldbrandverordnung 2021)**

### P r ä a m b e l

Auf Grund der derzeitigen Situation (starker austrocknender Wind, relativ hohe Tagestemperaturen) ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Scheibbs insbesondere in den höheren Lagen bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist auch an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

In Anbetracht der für die nächsten Tage prognostizierten Witterung mit z.T. lebhaftem Wind ist bei sorglosem Verhalten im Gefährdungsbereich des Waldes mit der Entwicklung von Waldbränden zu rechnen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine erhöhte Waldbrandgefahr vor, weswegen die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes ergeht, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

### § 1

In allen **Wäldern** des Verwaltungsbezirkes Scheibbs und im **Gefährdungsbereich des Waldes** (Waldrandnähe) sind **brandgefährliche Handlungen**, wie **jegliches Feuerentzünden**, das **Rauchen**, das **Hantieren mit offenem Feuer**, sowie die Verwendung von **pyrotechnischen Gegenständen**, **verboten**.

**HINWEIS:**

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

**§ 2**

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a, Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,--oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

**Inkrafttreten****§ 3**

Dieses Verbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. Seper**

